OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607767/4/JS**

Datum: **Linz, 11. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 2.9.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.8.2025, GZ: BHLL/925100074819/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe auf 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) herabgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 26.8.2025 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]
Datum/Zeit: 17.04.2025, 21:22 Uhr
Ort: B-Straße, ggü
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel "ausgenommen Berechtigte" abgestellt, obwohl Sie nicht zu diesem bestimmten Personenkreis zählen.
[...]"

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 2.9.2025 monierte der Beschwerdeführer:

„[...]
Da sogar die Organisation welche das Verbotszeichen direkt betrifft (Rotes Kreuz), um Nachsicht und Einstellung des Verfahrens gebeten hat, sehe ich schon Milderungsgründe die für eine einfache Ermahnung ausreichend wären."
[...]"

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer parkte seinen Pkw am Donnerstag, 17.4.2025, ab ca. 18:45 Uhr vor der Bezirksstelle C__/D__, um seinen Dienst beim E__ zu verrichten.

2.2. Für den Abstellbereich des Pkw ist ein Park- und Halteverbot, ausgenommen „Dienstfahrzeuge des D__ – an Samstagen, Sonn. u. Feiertagen, auch Patienten des Ärztenotdienstes" normiert.

2.3. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von rund netto 1.700 Euro und hat keine Sorgepflichten.

2.4. Der Beschwerdeführer weist vier verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in Google Maps betreffend den Tatortbereich.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die unstrittigen Feststellungen zu den Punkten 2.1. und 2.2. gründen auf den Lichtbildern der polizeilichen Anzeige im Verfahrensakt, der Einsichtnahme in Google Maps und den damit korrespondierenden eigenen Angaben des Beschwerdeführers gegenüber der belangten Behörde.

3.2.2. Die Feststellungen zu den Einkommens- und Familienverhältnissen des Beschwerdeführers (Punkt 2.3.) gründen ebenfalls auf den Angaben des Beschwerdeführers, denen keine gegenteiligen Beweismitteln gegenüberstanden.

3.2.3. Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (Punkt 2.4.) basieren auf dem unbedenklichen Registerauszug im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.3. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich konnte von einer Verhandlung abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet bzw. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

4.2. Der Beschwerdeführer begehrt in seiner Beschwerde eine Ermahnung. „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist damit nur die Straffrage (vgl. VwGH 16.12.1998, 98/03/0222). Hinsichtlich der Strafbarkeit und der Schuld ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. etwa VwGH 20.12.2024, Ra 2023/07/0096).

4.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien

vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 13.1.2025, Ra 2024/12/0099).

4.4. Nach der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde dem Beschuldigten eine Ermahnung erteilen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraus, dass die in dieser Bestimmung genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 16.10.2024, Ra 2024/02/0204). Fehlt es an einer der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen, kommt demnach keine Ermahnung in Frage (vgl. VwGH 13.2.2023, Ra 2022/02/0117).

4.4.1 Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall (arg. „ausgenommen Dienstfahrzeuge des D__“) die Sicherstellung der Mobilität dieser Einsatzorganisation. Der vorbehaltenen Halte- und Parkmöglichkeit kommt demnach eine erhebliche Bedeutung zu. Die Wertigkeit des durch die Norm geschützten Rechtsgutes findet dabei auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (§ 99 Abs. 3a StVO: bis zu 726 Euro) ihren Ausdruck.

4.4.2. Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – wie hier - nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten drei Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb auch keine Ermahnung in Frage kommt. (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167, betreffend die Freihaltung einer Behindertenzone).

4.5. Der Beschwerdeführer hat das geschützte Rechtsgut durch sein beanstandetes Parken nicht wesentlich beeinträchtigt, stellte er doch seinen Pkw erst am Abend ab, also zu einer Zeit, in der nur wenig Verkehr herrscht.

4.6. Es ist zugunsten des Beschwerdeführers von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen.

4.7. Weiters sind ein durchschnittliches Einkommen und keine Sorgepflichten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Im Rahmen der Strafzumessung fällt zugunsten des Beschwerdeführers ins Gewicht, dass sein Dienst für das Rote Kreuz gerade Grund dafür war, dass er seinen PKW in einem Bereich parkte, der den Dienstfahrzeugen dieser Einsatzorganisation vorbehalten ist. So sprach sich auch die Bezirksstelle C__ des D__ selbst für eine Nachsicht zugunsten des Beschwerdeführers aus. Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

4.8. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) als noch tat- und schuldangemessen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass dem Beschwerdeführer schon mit dieser Strafe deutlich genug gezeigt wird, dass das verfahrensgegenständliche Halte- und Parkverbot auch für seinen privaten Pkw gilt, mag er auch für das Rote Kreuz anerkennenswerterweise im Einsatz sein.

Zu Punkt II.:

5. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 20 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 21.8.2025, Ra 2025/02/0128).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht (Oberösterreich) einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack